

SATZUNG
DER
TISCHTENNISFREUNDE 81 SCHOMBURG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

(1) Der Verein führt den Namen "Tischtennisfreunde 81 Schomburg", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu, Ortschaft Schomburg.

(2) Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) und im Tischtennisbezirk Allgäu-Bodensee (TTBezAB) erwerben und beibehalten.

(3) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB und des TTBezAB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports, besonders soll die Jugend für diesen Sport begeistert werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 VEREINSÄMTER

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Wenn im nachfolgenden von Vorstand gesprochen wird ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB gemeint, außer es wird explizit etwas anderes beschrieben.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT - AUFNAHME

(1) a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung). Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

d) Ehrungen werden durch den Vorstand beschlossen.

(2) Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gelten als Minderjährige (Stichtag 01.01.). Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung). Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. (1) b) sinngemäß.

(3) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württ. Landessportbund e. V. sind.

(4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die ausübenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft (siehe Beitrittserklärung).

(2) a) Jedes Mitglied hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive Stimm- und Wahlrecht. Die Wahl in die Vereinsorgane (passives Wahlrecht) setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine einjährige Mitgliedschaft im Verein voraus. Ausnahmen können im Einzelfall von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

b) Die Wahl der Jugendsprecher und Jugendvertreter regelt der Vorstand.

(3) Alle aktiven Mitglieder werden zur regelmäßigen Teilnahme am Sportbetrieb angehalten. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

(4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(5) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Vereinsbeitrag ist jährlich in einem Betrag zu entrichten.

Bei Neueintritt eines Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig für die restlichen Monate zu entrichten.

Das Einzugsverfahren regelt der Vorstand. Als Einzugsstermin der Jahres-Mitgliedsbeiträge wird jeweils der erste Banktag im August festgelegt. Die aktiven und passiven Mitglieder sind durch die Bestimmungen des WLSB gegen Unfall versichert. Über alle Anträge auf Ermäßigung oder Stundung von Vereinsbeiträgen entscheidet der Vorstand.

(6) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, den Vereinsausschüssen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt.
- b) Tod.
- c) Ausschluss.
- d) Auflösung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist für die Saison des Austritts in voller Höhe zu entrichten.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden bei:

- a) grober Verletzung der Satzungsvorschriften.
- b) wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen Sportregeln.
- c) schwere Schädigung des Vereinssehens.
- d) entfällt ersatzlos.
- e) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung innerhalb von drei Monaten.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

(5) Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

§ 8 a MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl der Vereinsorgane.
- b) Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Beschluss von Satzungsänderungen.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Vereinsmitglieder oder die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung (per E-Mail oder Briefpost) mit Nennung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Versammlung kann einen Versammlungsteilnehmer mit der Versammlungsleitung beauftragen (z.B. als Wahlleiter während der Vorstandswahl).

§ 8 b VORSTAND

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern für folgende Bereiche:

- Finanzen und Mitgliederverwaltung
- Sport
- Öffentlichkeitsarbeit und Compliance
- Administration

(2) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) allgemeine Leitung des Vereins.
- b) sportliche Leitung des Vereins.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Bildung von nicht ständigen Vereinsausschüssen.

Näheres zu Vorstandsaufgaben definiert die Aufgabenmatrix zur Vorstandsstruktur, welche durch den Vorstand, bei personellen Änderungen in der Vorstandschaft, verabschiedet werden muss. Freiwillige Änderungen sind jederzeit zulässig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 150 € belasten, ist jedes Vorstandsmitglied bevollmächtigt. Der Abschluss muss vorab mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied abgeklärt sein (Vier-Augen-Prinzip). Nach Abschluss eines Rechtsgeschäftes sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu informieren.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 150 € belasten und für Dienstverträge ist die einfache Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Der Vorstand Finanzen und Mitgliederverwaltung verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorstand Finanzen und Mitgliederverwaltung. Bei seiner Verhinderung sind gemeinsam zwei der restlichen Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt.

(6) Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorstands Administration zusammen. Er muss auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Besprechungspunkte erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) entfällt ersatzlos. Siehe neue Regelung § 8 b, Punkt (2).

(8) entfällt ersatzlos.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR - AMTSZEIT

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Amtszeit der gewählten Organe beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Abänderungen der Vereinssatzung können nur nach rechtzeitiger, vorheriger, schriftlicher Ankündigung mit der Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister. Die Abänderungen sind vom Vorstand anzumelden.

§ 11 WAHLEN – ABSTIMMUNGEN – BESCHLUSSFASSUNGEN

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gilt das BGB.

(2) Wahlen werden offen durchgeführt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

(3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so genügt der Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Wahlen.

(4) Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Hierbei ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder notwendig.

(2) Die Auflösung des Vereins tritt ein, wenn er weniger als drei Mitglieder hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports (insbesondere des Tischtennissports).

(4) entfällt ersatzlos.

§ 13 KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Der Kinder- und Jugendschutz wird durch das Konzept zur Prävention der Kindeswohlgefährdung geregelt.

§ 14 DATENSCHUTZ

Der Datenschutz wird durch die Datenschutzverordnung des Vereins geregelt.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dem Vorstand obliegt es, in Zweifelsfällen die Satzung zu interpretieren und zu kommentieren.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Mai 1981 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wangen im Allgäu eingetragen ist. Schomburg, den 19. Mai 1981

Beschlossene Satzungsänderungen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. November 2016:

Der Absatz 3 des Paragraphen 12 wurde nach Vorgabe des Finanzamts Wangen laut Schreiben vom 13.06.2014 verändert. Der Absatz 4 des Paragraphen 12 entfällt ersatzlos.

Beschlossene Satzungsänderungen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Mai 2019:
Siehe hierzu Einladung vom 05. Mai 2019 zur Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2019. Der damalige Vorschlag zur Satzungsänderung ist auf Anfrage bei der Vorstandschaft einsehbar.